

Gebührenreglement

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Täuffelen



Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Das Reglement trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass unsere Kirchgemeinde eine gastliche und offene Kirche ist.
- 1.2 Wer über das allen offenstehende Grundangebot hinaus Leistungen beansprucht, soll die dadurch anfallenden Kosten angemessen mittragen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Täuffelen für Kasualien (Taufen, Trauungen und Bestattungen), KUW (kirchliche Unterweisung) und Raumvermietungen.

Art. 3 Gebühren bei Kasualien (Taufen, Trauung, Abdankung)

- 3.1 Bei Taufen von Minderjährigen gilt die Bestimmung unter Punkt 3.2 für mindestens einen Elternteil.

Bei Trauungen muss die nachstehende Bestimmung unter Punkt 3.2 von mindestens einem der beiden Trauleute erfüllt werden.

Bei Abdankungen gelten die nachstehenden Bestimmungen unter Punkt 3.2 und 3.3 für die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes.

- 3.2 Die Gebühren für Kasualien (Taufe, Trauung, Abdankung) entfallen für Mitglieder der evang.-reformierten Kirchgemeinde Täuffelen.
- 3.3 Die Gebühren für Abdankungen entfallen, falls Ehepartner, Lebenspartner, Kinder oder Eltern der verstorbenen Person, Mitglied einer reformierten Kirche der Schweiz sind.

Art. 4 Kirchliche Unterweisung (KUW)

Die Gebühr für den KUW-Unterricht von Kindern, deren beide Elternteile nicht Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Täuffelen sind, kann den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Die Verpflegungskosten können den Eltern weiterverrechnet werden.

Art. 5 Raumvermietung

- 5.1 Die Mietpreise für die Benützung der Räumlichkeiten werden in folgende Kategorien gegliedert:

- Veranstaltungen (mit und ohne Eintrittsgebühren) von Privatpersonen, Firmen, Kongresse und Kurse mit und ohne Kursgebühren
- Freiwillige
- Anlässe von ortsansässigen Schulen (Primar- und Oberstufe)

- Allfällige Ausnahmen für Langzeitmieten oder einzelne Anlässe können durch den Kirchgemeinderat erlassen werden

Art. 6 Gebührenverordnung

Die Art und Höhe der Gebühren legt der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung fest. Er kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Art. 7 Härtefall

7.1 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Art. 8 Rechnungsstellung

8.1 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

8.2 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 9 Inkrafttreten

9.1 Dieses Reglement tritt am 01.08.2026 in Kraft.

9.2 Dieses Reglement hebt alle früheren Reglemente und weitere widersprechende Vorschriften auf, insbesondere das Raumbenutzung Gebühren-Reglement.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 03.06.2026 nahm dieses Reglement an.

Präsidium:



Ulrich Zimmer

Die Verwalterin:



Rebekka Roth

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Verwalterin bescheinigt, dass dieses Gebührenreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03.06.2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 30.04.2026 bekannt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Gebührenreglement und den diesbezüglichen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 09.07.2026

Die Verwalterin:



Rebekka Roth